

Förderung der Ausbildung zum / zur staatlich anerkannten Erzieher/-in

Die klassische Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in ist eine landesrechtlich geregelte schulische Ausbildung an Fachschulen für Sozialpädagogik und dauert (in Vollzeit und je nachdem, ob ein Vorpraktikum zu absolvieren ist) 3 bis 4 Jahre, in Teilzeit entsprechend länger.

In Baden-Württemberg kann die Ausbildung in der klassischen Form (Fachschule und anschließendes Anerkennungsjahr; in VZ und in TZ) oder in der neuen praxisintegrierten Form „PIA“ (in VZ) absolviert werden. Diese dauert 3 Jahre.

Aufbau der klassischen Ausbildung (in VZ):

1. (ggf.) 1-jähriges Berufskolleg für Praktikanten/-innen (Vorpraktikum)
2. eine Ausbildung von 2 Schuljahren an der Fachschule für Sozialpädagogik (schulische Ausbildung mit Praktikumsphasen) und
3. ein durch die Fachschule betreutes Anerkennungspraktikum von 1 Jahr in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik sind (Stand 02/2015):

(Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg / Stand 03.02.15)

- die Fachschulreife, der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse oder Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums, in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang,
- der erfolgreiche Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes oder
- ein Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r Kinderpfleger/in oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung,

und der schriftliche Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer Einrichtung.

Bei ausländischen Bildungsnachweisen sind zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 gibt es in Baden-Württemberg die praxisintegrierte 3-jährige Ausbildung „PIA“ an der Fachschule für Sozialpädagogik, in der die theoretischen und die praktischen Ausbildungsphasen miteinander verzahnt sind. Daher ist im Anschluss an diese Ausbildungsform kein Berufsaufhebungspraktikum mehr erforderlich und zudem wird während der ganzen Ausbildungszeit eine Ausbildungsvergütung gezahlt. Die Ausbildung ist sozialversicherungspflichtig. Zugelassen wird nur, wer neben den Zugangsvoraussetzungen zur Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) - ⇒ siehe S. 2 - einen Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Träger einer Kindertageseinrichtung abgeschlossen hat.

Zugangsvoraussetzungen für die praxisintegrierte Ausbildung:

(Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg / Stand 03.02.15)

Da die Zugangsvoraussetzung zur Fachschule für Sozialpädagogik je nach Schule noch variieren können, sollten sich die Interessenten immer direkt bei der jeweiligen Fachschule erkundigen. Mindestanforderung ist der Realschulabschluss / Mittlere Bildungsabschluss. Nähere Informationen

können der Homepage der jeweiligen Fachschule für Sozialpädagogik entnommen werden.

Übersicht über öffentliche und private Fachschulen für Sozialpädagogik:

Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Stand 03.02.15)

(Die Auflistung besagt nichts über eine Zertifizierung der Schule; diese muss jeweils bei der Schule erfragt werden.)



öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik (VZ)



öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert)



öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik (Teilzeit)



private Fachschule für Sozialpädagogik (Vollzeit)



private Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)



private Fachschule für Sozialpädagogik (Teilzeit)

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, den Berufsabschluss „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ über die Schulfremdenprüfung mit anschließendem Berufsanerkenntnispraktikum zu erwerben.

Schulfremdenprüfung bedeutet, dass die schulische Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik abgelegt wird, ohne zuvor am Schulunterricht teilgenommen zu haben, d.h. die Prüfung wird als „Schulfremde/r“ abgelegt.

Die Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung kann an einer Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen – Vorbereitung Schulfremdenprüfung oder bei einem privaten Träger erfolgen.

Zugangsvoraussetzung ist auch hier u.a. mindestens der Mittlere Bildungsabschluss. Die weiteren Voraussetzungen sind bei der jeweiligen Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen – Vorbereitung Schulfremdenprüfung oder beim privaten Träger zu erfragen.

Neben der Vollzeitausbildung bieten einige Fachschulen eine Fachschulausbildung in Teilzeitform an. Zudem bereiten einige Berufsfachschulen auf den Erwerb von Zusatzqualifikationen über zwei Jahre in Teilzeit auf die Schulfremdenprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik vor. Im Anschluss an das Bestehen der Schulfremdenprüfung ist das Berufspraktikum zu absolvieren.

Was man wissen muss:

- 1.) Die schulische Ausbildung allein – egal, ob an einer Fachschule für Sozialpädagogik oder an einer Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen – Vorbereitung Schulfremdenprüfung absolviert - führt nur zum/zur Abschluss "staatlich geprüfte/r Erzieher/-in". Erst nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungspraktikums ist man „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“. Ohne das Anerkennungspraktikum ist also keine Beschäftigung als Erzieher/in möglich.
- 2.) Die Ausbildung zum/zur „staatlich anerkannten Erzieher/-in“ an der Fachschule für Sozialpädagogik ist eine dem Grunde nach förderfähige Berufsausbildung. D.h. es können Leistungen nach dem BAföG gewährt werden. Das gleich gilt für das in Vollzeit absolvierte Berufsanerkenntnispraktikum.

3.) Ist eine Ausbildung dem Grunde nach förderfähig, ist es unerheblich, ob im Einzelfall tatsächlich BAföG gewährt wird oder nicht. Ablehnungsgründe können z.B. ein zu hohes Alter oder eine zu hohe (Praktikums-)Vergütung sein. Mitteilung des Amtes für Ausbildungsförderung: "... der Besuch der 2-jähr. Fachschule für Sozialpädagogik sowie das anschließende 1-jähr. Berufsanerkennungsjahr sind nach dem BAföG förderfähig. Im Berufsanerkennungspraktikum ist in der Regel keine Auszahlung möglich, da die Antragsteller/-innen meist über eine zu hohe Vergütung verfügen.(...)".

4.) Ob im Einzelfall, insbesondere bei einer Teilzeitausbildung, Ansprüche nach dem BAföG bestehen, ist mit dem Amt für Ausbildungsförderung zu klären.

5.) Das ggf. zu absolvierende Vorpraktikum ist nicht mit BGS förderbar.

Was kann mit Bildungsgutschein (BGS) als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff. SGB III gefördert werden?

Beachten:

§ 7 Abs. 5 SGB II gilt nicht für tatsächlich geförderte AZAV-zertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen i.S.d. §§ 81 ff. SGB III.

Da die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in zu den reglementierten Berufen gehört, ist eine Verkürzung der regulären Ausbildungsdauer i.S.d. § 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III um 1/3 nicht möglich. Für die unverkürzte Ausbildungsdauer kann kein BGS ausgestellt werden.

Zwingende Voraussetzung für die Förderung der Umschulung an einer Berufsfachschule für Sozialpädagogik oder an einer Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen ist die AZAV-Zertifizierung der jeweiligen Schule und Maßnahme.

Damit ein BGS an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten (Berufs-)Fachschule eingelöst werden kann, muss diese Schule eine zertifizierte Ausbildung anbieten. D.h. dass die Schule die Zulassung als Träger und die angebotenen Bildungsgänge die Zulassung als „Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung“ haben müssen.

Wenn die Schule entsprechend AZAV-zertifiziert ist, sind auch die ggf. zu zahlenden Lehrgangskosten von der Zertifizierung zugelassen.

Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist freiwillig. Es können auch nur einzelne Bildungsbereiche einer Schule zertifiziert sein. Daher ist vor der Förderzusage immer zu prüfen, ob die Schule und der Bildungsbereich zertifiziert sind.

Wird ein BGS für eine schulische Ausbildung ausgestellt, muss die Schule (wie ein Bildungsträger) die entsprechende Maßnahmennummer in den BGS eintragen. Ggf. ist die Maßnahmennummer zu beantragen (je nach dem, von wo der 1. BGS kommt: entweder bei der BA oder bei uns). Die Maßnahmennummer wird für die zertifizierten staatlichen Schulen in Stuttgart über das Regierungspräsidium Stuttgart beantragt (für Schulen außerhalb Stuttgarts über die entsprechend zuständige Stelle).

Für bereits laufende Förderungen wird nichts mehr veranlasst, für neue Förderungen ist ab sofort (d.h. ab dem Tag der Änderung im WIS = 02/2015) zu beachten, dass die Schule eine Maßnahmennummer in den BGS eintragen muss.



Übersicht Standorte und Bereiche, an denen ein BGS eingelöst werden kann

1.) Verkürzung der regulären Ausbildungsdauer auf 2 Jahre aufgrund Vorerfahrung

Bei Vorliegen entsprechender Vorerfahrungen und Zulassung durch das zuständige Regierungspräsidium ist eine 2-jährige Qualifizierung für diejenigen eLb möglich, die sich aufgrund ihrer Vorbildung vom Vorpraktikum und vom Berufsanererkennungsjahr befreien lassen können (z.B. Kinderpfleger/-innen und Sozialassistent/-innen mit vergleichbaren Ausbildungsinhalten). Die Verkürzung muss beim zuständigen Regierungspräsidium beantragt werden. Entfallen das Vorpraktikum und das 3. Ausbildungsjahr, kann ein BGS ausgestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die entsprechende Fachschule für Sozialpädagogik eine öffentliche und staatlich anerkannte und nach AZAV zertifizierte Fachschule für Sozialpädagogik ist.

2.) Förderung der schulischen Vollzeitausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik

Sofern die Fachschule für Sozialpädagogik eine öffentliche und staatlich anerkannte sowie nach AZAV zertifizierte Fachschule für Sozialpädagogik ist und eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme anbietet, kann – bei Vorliegen der weiteren FbW-Fördervoraussetzungen – ein BGS für die ersten 2 Ausbildungsdritteln (= die 2 Jahre an der Fachschule) über BGS erfolgen.

Begründung:

- Das Land BW hat für die Fachschulen ein verkürztes Zulassungsverfahren entwickelt, damit diese sich nach der AZAV zertifizieren lassen und BGS annehmen können.
- Bei der klassischen Ausbildung wird im Anerkennungsjahr von der Einrichtung eine Ausbildungsvergütung gezahlt. Diese wird von der BA als „institutionelle Sicherung“ der Finanzierung des 3. Ausbildungsdrittels angesehen (eine Eigenfinanzierung durch die Auszubildenden ist nicht ausreichend).
- Nach Abschluss der Fachschule hat man erst den Abschluss „Staatlich geprüfte/-r Erzieher/-in“ und ist folglich noch nicht dazu berechtigt, den Beruf auszuüben. Somit liegt nach Abschluss der Fachschule noch kein in Deutschland anerkannter Berufsabschluss vor. Zudem entfällt **möglicherweise*** aufgrund der grundsätzlichen BAföG-Förderfähigkeit des VZ-Anerkennungsjahres nach § 7 Abs. 5 SGB II der Alg II-Bezug im Anerkennungsjahr. Wird das Anerkennungsjahr notwendigerweise in TZ absolviert, ist zu klären, ob es tatsächlich BAföG-förderfähig ist. Falls nein, kann ggf. aufstockend Alg II gezahlt werden. Hinweis: Das Anerkennungspraktikum kann nicht als MAG gefördert werden, da eine MAG auf die Dauer von 6 Wochen (bei Langzeitarbeitslosen bis zu 12 Wochen) beschränkt ist.

*** : Rechtsänderung ab 01.08.2016:**

Durch die ab 01.08.2016 geltende Rechtsänderung wurde der Leistungsausschuss nach § 7 Abs. 5 SGB II auf BAföG-fähige Ausbildungen und spezielle BAB-Fälle beschränkt und gleichzeitig die Ausnahmetatbestände nach § 7 Abs. 6 SGB II erweitert. D.h. BAB-fähige Ausbildungen sind jetzt in der Regel nicht mehr vom Alg II-Bezug ausgeschlossen und es gibt mehr Möglichkeiten, auch bei grundsätzlich BAföG-fähigen Ausbildungen aufstockend Alg II zu zahlen.

Ebenfalls zum 01.08.2016 geändert wurde § 27 SGB II:

- ⇒ Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II gibt es die Möglichkeit eines Härtefall-Darlehens für Ausschlussfälle nach § 7 Abs. 5 SGB II.
- ⇒ Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II gibt es die Möglichkeit eines Zuschusses, wenn der/die Azubi aufgrund des Alters nach § 10 Abs. 3 BAföG kein BAföG erhält, die Ausbildung für die Eingliederung des/der Azubi in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die SGB II-Förderung die

Ausbildung abgebrochen werden muss.

3.) Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zum/zur Erzieher/in:

Die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung ist auch ohne Vorbereitungskurs möglich, aber ein BGS kann nur ausgestellt werden, wenn auch der entsprechende Vorbereitungskurs absolviert wird, da es sich bei der Prüfung selbst nicht um berufliche Weiterbildung handelt.

Da die Weiterbildung „Vorbereitungskurs auf die Schulfremdenprüfung“ nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, unterliegt sie nicht den strengen Voraussetzungen des § 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III und muss daher nicht um 1 Drittel verkürzt sein.

Auch hier gilt die Voraussetzung, dass der Träger der Maßnahme (privater Anbieter oder zertifizierte Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen) für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach AZAV zugelassen sein muss.

Bezüglich des Berufsanererkennungsjahres gelten die obigen Ausführungen.

4.) Die praxisintegrierte Ausbildung (PIA):

Bei der praxisintegrierten Ausbildung gibt es keine Trennung zwischen der schulischen und der praktischen Ausbildung, so dass nur die ganze Ausbildung gefördert werden könnte.

Damit aber überhaupt „FbW“ möglich ist, muss die Fachschule für Sozialpädagogik für die berufliche Weiterbildung zugelassen sein. Ist das nicht der Fall, kann kein BGS ausgestellt werden.

Sollte die Fachschule für die berufliche Weiterbildung zugelassen sein, gilt folgendes:

Die Ausbildung endet bei erfolgreicher Beendigung mit dem anerkannten Berufsabschluss „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ und müsste daher nach § 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III verkürzbar sein, um mit BGS gefördert werden zu können. Das ist (da ein reglementierter Beruf) nicht möglich. Folglich müsste es nach § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III eine bundes- oder landesrechtliche Regelung geben, nach der von Beginn an die Finanzierung der gesamten Maßnahmedauer gesichert ist. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat am 20.12.13 (rückwirkend zum 01.08.13) mit der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert)“ eine Schulversuchsbestimmung für die praxisintegrierte Ausbildung erlassen und damit eine landesrechtliche Regelung geschaffen. Im Eckpunktepapier des o.g. Ministeriums zur „Implementierung einer praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg“ (Stand 05.09.2012) ist zudem geregelt, dass der Träger dem/der Schüler/in eine Ausbildungsvergütung zahlt, die sich an der Vergütung für Verwaltungsfachangestellte orientiert und im Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes (TVAöD) in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist. Damit wäre bereits zu Beginn der Maßnahme auch die Finanzierung des 3. Ausbildungsdrittels gesichert (sofern kein Schulgeld anfällt) und es könnte über die ersten 2 Drittel der Ausbildung ein BGS ausgestellt werden. Die Ausbildungsvergütung wäre auf das Alg II anzurechnen (ggf. errechnet sich dann kein Alg II-Anspruch mehr).

Allgemeine Verfahrenshinweise:

Da die FbW-Förderung auf nur 2 Drittel der Ausbildungsdauer beschränkt ist, muss vor Ausstellung des BGS eine umfassende Beratung der interessierten eLb erfolgen. Die erfolgte Beratung ist durch Unterschrift der/des Kunden/in auf der "Erklärung über die erfolgte Beratungsleistung des Jobcenters" (Anlage) zu dokumentieren (siehe Anlage auf Seite 4).

Zudem muss vor Maßnahmebeginn zusammen mit dem vollständig ausgefüllten BGS eine **schriftliche**

Stellungnahme des Bildungsträgers darüber vorliegen, **dass die Teilnehmer/innen vom Träger in das Berufsanerkennungspraktikum vermittelt werden.**

Zu folgenden Punkten muss vor Ausstellung des BGS eine Beratung vorgenommen werden:

- Aufklärung über die Fördermöglichkeiten: Sofern die schulische Ausbildung als berufliche Weiterbildungsmaßnahme nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III gefördert werden kann, können auch weiterhin die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt weiter gewährt werden. Das Berufsanerkennungspraktikum ist nach § 180 Abs. 5 SGB III jedoch nicht mehr Teil der FbW (und kann auch nicht als MAG anerkannt werden).
- Zudem ist das Anerkennungspraktikum gem. § 2 Abs. 4 BAföG dem Grunde nach förderfähig und damit besteht **möglicherweise (siehe dazu oben auf Seite 4 „Rechtsänderung ab 01.08.16“)**, d.h. unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich BAföG gezahlt wird, gem. § 7 Abs. 5 SGB II ein Alg II-Ausschluss.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass allein die schulische Ausbildung / der Vorbereitungskurs nicht dazu berechtigt, als Erzieher/in tätig zu werden, und dass in jedem Fall anschließend das Berufsanerkennungspraktikum mit Abschlussprüfung - und dem **möglicherweise (siehe oben auf Seite 4 „Rechtsänderung ab 01.08.16“)** in dieser Zeit bestehenden Alg II –Leistungsausschluss - zu absolvieren ist. Der/die eLb muss dafür die entsprechende Motivation haben.
- Wurde die schulische Ausbildung / der Vorbereitungskurs in Vollzeit absolviert, sollte auch das Berufsanerkennungspraktikum in Vollzeit stattfinden. Kann das Praktikum jedoch aufgrund vorhandener zeitlicher Einschränkungen (z.B. aufgrund Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen) nur in Teilzeit absolviert werden kann, besteht in der Regel dem Grunde nach kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, da ein Berufsanerkennungspraktikum in Teilzeit die Arbeitskraft des/der Auszubildenden nicht voll in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BaföG). Dies sollte aber in jedem Fall vorher mit dem Amt für Ausbildungsförderung geklärt werden, da es u.U. abweichende Härtefallregelungen im BAföG geben kann. Sind jedoch Leistungen nach dem BAföG grundsätzlich ausgeschlossen, könnte Alg II gewährt werden. Allerdings ist dann auch eine evtl. gezahlte Vergütung entsprechend geringer und die Praktikumsdauer länger. Sofern daher der die schulische Ausbildung / der Vorbereitungskurs in Vollzeit absolviert wurde, ist darauf zu achten, dass auch das Praktikum in Vollzeit stattfindet. Nur im Ausnahmefall (also bei Änderung der persönlichen Verhältnisse) kann das Berufsanerkennungspraktikum in Teilzeit absolviert werden.